

Die Arbeitsstättenverordnung

Kurzvortrag zum Arbeitsstättenrecht von
1975 bis heute

Tilman Teuscher,
Landeshauptstadt Stuttgart

1975... Andere Welten

Auf Grund des § 120e Abs. 1 sowie des § 139h Abs. 1 u. 3 der **Gewerbeordnung** in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird – hinsichtlich § 45 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau - mit Zustimmung des Bundesrats verordnet:

Arbeitsstättenverordnung 1975

Begründung

I. Allgemeines

Die Arbeitsstättenverordnung ist ein wichtiger Beitrag in dem Bemühen der Bundesregierung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Regierungserklärungen der Jahre 1969, 1973 und 1974, in denen die Humanisierung des Arbeitslebens als besonderes sozialpolitisches Anliegen hervorgehoben ist, werden in einem weiteren Bereich erfüllt. Mit dem Entwurf der Arbeitsstättenverordnung wird im Rahmen des Konzepts des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zum Arbeitsschutz und zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit ein Vorschriftenwerk geschaffen, das im Zusammenhang mit den bisher erlassenen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere

- den §§ 89 bis 91 des Betriebsverfassungsgesetzes 1972,
- dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) 1973

von Bedeutung ist.

Ziele und Umsetzung

- Systematische, zeitgemäße, konkrete sowie bundesweit einheitliche Regelung
- Zum Schutz der Arbeitnehmer vor unzuträglichen betrieblichen Einwirkungen, Vermeiden von Unfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen
- Enthält Grundsätze zur menschengerechten Gestaltung einschließlich Hinweis auf die Planung von Arbeitsstätten

Richtungsweisendes

Benennung von Schutzzielen

Arbeitgeber als Adressat muss die Schutzziele umsetzen, unter Beachtung

- der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln
- der sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse (ASR)

Übergangsregelungen

Besondere Belange können und müssen Vorort geregelt werden (Gewerbeaufsicht), Abweichungen von den Regeln bei Erreichen des gleichen Schutzziels möglich

Struktur ArbStättV 1975

- Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften
- Zweites Kapitel: Räume, Verkehrswege und Einrichtungen in Gebäuden
- Drittes Kapitel: Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien
- Viertes Kapitel: Baustellen
- Fünftes Kapitel: Verkaufsstände im Freien, die im Zusammenhang mit Ladengeschäften stehen
- Sechstes Kapitel: Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen auf Binnengewässern
- Siebentes Kapitel: Betrieb der Arbeitsstätten
- Achtes Kapitel: Schlußvorschriften

Europa I

Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

vom 12. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 183, S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 (ABl. EG L 311, S. 1) in Kraft getreten am 11. Dezember 2008

Europa II

**Richtlinie 89/654/EWG des Rates über
Mindestvorschriften für Sicherheit und
Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste
Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der
Richtlinie 89/391/EWG)**

vom 30. November 1989 (ABl. EG Nr. L 393,
S. 1) zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/30/EG vom
20. Juni 2007 (ABl. EU Nr. L 165, S. 21) in Kraft getreten
am 28. Juni 2007

ArbStättV bis 2002

geändert durch:

- VO vom 02. Januar 1982 (Einbeziehung Tagesanlagen und Tagebaue)
- VO vom 01. August 1983 (Erleichterung Sozialanlagen für Kleinbetriebe)
- VO vom 04. Dezember 1996 (Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz)
- Gesetz vom 24. August 2002 (Änderung der Gewerbeordnung, Räume in Unterkünften, Gemeinschaftsunterkünfte)
- VO vom 27. September 2002 (Artikel 1 Betriebssicherheitsverordnung Artikel 7 Änderung ArbStättV, Nichtraucherenschutz)

ArbStättV 2004

- Die ArbStättV wird vollständig auf § 18 ArbSchG abgestützt
- Reduzierung der Verordnung auf allgemeine Schutzzielanforderungen
- Deregulierung und der Harmonisierung der nationalen Regelungen mit den EG-rechtlichen Vorgaben
- Verlagerung spezifischer Anforderungen in den Anhang der ArbStättV (wie die EU-Richtlinie)
- Umsetzung der Teile A und B des Anhangs IV der EG-Baustellenrichtlinie
- Konkretisierung der Verordnung durch ein untergesetzliches Regelwerk

Gliederung 2004

§ 1 Ziel, Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

§ 5 Nichtraucherchutz

§ 6 Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und
Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte

§ 7 Ausschuss für Arbeitsstätten

§ 8 Übergangsvorschriften

Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten
nach § 3 Absatz 1

Arbeitsstättenregeln

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR XXX konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Gliederung 2010

§ 1 Ziel, Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

§ 5 Nichtraucherchutz

§ 6 Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und
Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte

§ 7 Ausschuss für Arbeitsstätten

§ 8 Übergangsvorschriften

§ 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten
nach § 3 Absatz 1

Neue ArbStättV 2016

- Erster veröffentlichter Entwurf April 2013
- Überarbeitete Fassung Herbst 2013
- Nicht veröffentlichte Arbeitspapiere 2014
- Kabinett hat Ende Oktober 2014 zugestimmt,
- Bundesratszustimmung im Dezember 2014 mit Änderungen erfolgt
- Veröffentlichung im Januar 2015 vorgesehen
- Öffentliche Einwendungen der BDA
- Abstimmung Kanzleramt / BMAS
- Bundesratsinitiative 23.09.2016 im Bundesrat
- Verabschiedung im Kabinett 02.11.2016
- Gültig seit 03.12.2016

Gliederung 2016

§ 1 Ziel, Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

§ 5 Nichtraucherchutz

§ 6 Unterweisung der Beschäftigten

§ 7 Ausschuss für Arbeitsstätten

§ 8 Übergangsvorschriften

§ 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten
nach § 3 Absatz 1

Veränderungen 2016

- Neuer Arbeitsplatzbegriff
- Aufnahme psychischer Belastungen
- Integration der Bildschirmarbeitsverordnung und Regelung von Telearbeit
- Sichtverbindung nach außen
- Maßnahmen gegen Absturz
- Veröffentlichung von „Empfehlungen“

Ausschuss für Arbeitsstätten

- Wird derzeit parallel zu allen anderen Arbeitsschussausschüssen neu besetzt
- Soll im Mai konstituiert werden
- Div. Arbeitsstättenregeln in Überarbeitung bzw. in der Entwicklung (Flucht- und Rettungswege, Bildschirmarbeit)

Aktuelle Arbeitsstättenregeln

ASR V3	Gefährdungsbeurteilung
ASR V3a.2	Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
ASR A1.2	Raumabmessungen und Bewegungsflächen
ASR A1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
ASR A1.5/1,2	Fußböden
ASR A1.6	Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
ASR A1.7	Türen und Tore
ASR A1.8	Verkehrswege
ASR A2.1	Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
ASR A2.2	Maßnahmen gegen Brände
ASR A2.3	Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
ASR A3.4	Beleuchtung
ASR A3.4/7	Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
ASR A3.5	Raumtemperatur
ASR A3.6	Lüftung
ASR A3.7	Lärm
ASR A4.1	Sanitärräume
ASR A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume
ASR A4.3	Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
ASR A4.4	Unterkünfte
ASR A5.2	Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen